


Vollmacht und Patientenverfügung – notwendige Vorsorgemaßnahmen für jedermann

Vortrag am 28. November 2018
In München – Obermenzing

Referentin : DR. ULRIKE TREMEL

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Sachverständige für Grundstücksbewertung

Mitglied im Institut für Erbrecht, über 31 Jahre Praxiserfahrung



T

= Testament

Ü

= Übergabevertrag

V

= Vollmacht

Ängste, die jeder kennt ...

Unfall



Krankheit

Behinderung

Alter





Fragen, die sich jeder stellen sollte...

Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?

Wer handelt und entscheidet für mich?

Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Wie wird mein Wille beachtet?

Was tun, wenn die Kraft nicht mehr reicht ?

Mögliche Instrumente für eine Vorsorge sind:

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht

Sie sind unerlässlich zur Absicherung im Alter, bei Krankheit und im Pflegefall!

Sind derartige Erklärungen möglich und wirksam?

Ja, aber warum?

Art. 2 Abs. 1 GG sagt:

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

Das gibt uns als mündigen Bürgern auch das Recht, über die medizinische Behandlung und über unsere Vertreter zu bestimmen. Verfügung bedeutet dabei Erklärung.



Die Patientenverfügung – ein sensibles Thema!



Die Patientenverfügung

Häufig gestellte Fragen

Was ist eine Patientenverfügung?

Wer darf sie errichten?

Warum kann ich bestimmen? Und was?

Kann der Arzt trotzdem bestimmen?

Für welche Fälle soll sie gelten?

Wem muss ich sie geben?

Die Patientenverfügung

Sie ist eine Willenserklärung des Patienten:

aufgrund des Selbstbestimmungsrechts möglich,
für den Fall, dass dieser nicht mehr selbst handeln kann,
betrifft Gesundheitsvorsorge, medizinische Behandlung
/ Intensivmedizin

Patient

Adressat = **behandelnder Arzt**
sowie Betreuer + Angehörige

Die Patientenverfügung

Verhältnis Arzt / Patient

Ärztliche Behandlung heißt, dass

- der Arzt die fachgerechte Untersuchung, Diagnose und Indikation für oder gegen eine Behandlung verantwortet und aufklärt, und
- der Patient sich eigenständig für die eine oder andere Behandlung entscheidet.

Die Patientenverfügung

Die Rechtsstellung des Arztes - I

Der Arzt muss gesetzliche Vorgaben zugunsten des Patienten beachten:

- Er hat **kein eigenes Behandlungsrecht**.
- Jede ärztliche Maßnahme bedarf der **Einwilligung des Patienten**.
- Nicht der Abbruch der Behandlung, sondern die Weiterbehandlung bedarf der Einwilligung.
- Eine Behandlung gegen den Willen des Patienten stellt **strafrechtlich eine Körperverletzung** dar.

Die Patientenverfügung

Die Rechtsstellung des Arztes - II

Der Arzt muss aber auch seinen Berufseid und die allgemeinen Strafgesetze beachten:

- Er hat geschworen, medizinische **Hilfe zu leisten**
- **Unterlässt er** eine lebenserhaltende Maßnahme, die zur Rettung des Patienten führen könnte, macht er sich u.U. **strafbar** wegen
 - unterlassener Hilfeleistung oder
 - Körperverletzung mit Todesfolge
 - fahrlässiger/vorsätzlicher Tötung

Die Patientenverfügung

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Der mutmaßliche Wille des Patienten!

- In der Patientenverfügung legen Sie Ihren Willen über die ärztliche Behandlung fest. Ihr mutmaßlicher Wille ist somit für die Beteiligten ermittelbar.
- Wesentlich sind Ihre **Wertvorstellungen** über Leben und Sterben.

Die Patientenverfügung

Hilfe im Sterben

- Wenn ein Patient **im Sterben** liegt, der Sterbeprozess also begonnen hat, ist eine lebensverlängernde Maßnahme mit den Mitteln der Intensivmedizin nicht mehr indiziert und somit nicht strafbar.
- Es liegt dann keine Tötung durch Unterlassung vor.

Die Patientenverfügung

Hilfe zum Sterben

- Hält der Arzt eine Maßnahme aus medizinischer Sicht für indiziert, obliegt es dem Patient zu bestimmen.
- Lehnt jetzt der Patient die Behandlung ab, darf der Arzt die Behandlung **nicht** durchführen.
- Dann liegt keine Tötung vor und auch kein Fall der aktiven Sterbehilfe, sondern Hilfe zum Sterben.

Die Patientenverfügung

Bestellung eines Betreuers erforderlich ?

- Kann sich der Patient selbst zu der Behandlung äußern, ist seine **Äußerung zu befolgen**.
- Hat der Patient also seine Einwilligung zu einer Behandlung oder deren Ablehnung erklärt, ist die Bestellung eines Betreuers **nicht erforderlich**.

Die Patientenverfügung

Bestellung eines Betreuers erforderlich ?

- Ist der Patient aber nicht mehr in der Lage, sich zu äußern, ist es entscheidend, ob er vorher **eine Patientenverfügung errichtet** hat oder nicht.
- Akzeptiert der Arzt die Patientenverfügung, liegt kein Konfliktfall vor, das Gericht muss nicht eingeschaltet werden.
- Wenn der Arzt die Patientenverfügung kennt, aber Zweifel an ihrer Gültigkeit hat oder sie für unwirksam hält, muss der Arzt beim **Betreuungsgericht** die Bestellung eines Betreuers beantragen.

Die Patientenverfügung

Neueste Entwicklungen

Achtung: Strafbarkeitsgrenze!!

Ende 2015 hat der Bundestag ein Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verabschiedet.

Die Ärzte sind seither verunsichert und auch gespalten. Sie befürchten, kriminalisiert zu werden, wenn sie an Schwerkranke Medikamente verabreichen, die ihnen einen Suizid ermöglichen könnten. Es gehe aus dem Gesetz nicht klar hervor, welche Art der Suizidbeihilfe erlaubt sei.

Beispiel: Arzt verschreibt einem schwerkranken Patienten im Ausnahmefall ein tödlich wirkendes Medikament, das dieser dann selbst einnimmt.

Die Patientenverfügung

Achtung: Neuere Rechtsprechung des BGH

BGH vom 08.02.2017: Nur konkrete Patientenverfügungen sind wirksam

- Den meisten, bisherigen Patientenverfügungen fehlt die Konkretetheit der Behandlungsentscheidung und der -situation. Das macht sie automatisch unwirksam, aber nicht gänzlich unbrauchbar.
- Die Voraussetzungen dafür sind streng: Der „hinreichend eindeutig zu bestimmende Patientenwille“ ist anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, insbesondere anhand früherer mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, ethischer oder religiöser Überzeugungen oder sonstiger persönlicher Wertvorstellungen der Betroffenen. Entscheidend ist dabei, wie der Betroffene selbst entschieden hätte, wenn er noch in der Lage wäre, über sich selbst zu bestimmen.

Die Patientenverfügung

Wie wird das Betreuungsgericht entscheiden?

- Vor einer Beendigung einer lebenserhaltenden Maßnahme **muss** das Gericht entscheiden, wenn der Arzt diese anbietet und der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist.
- **Bis zur Entscheidung des Gerichts muss der Arzt und das Pflegepersonal die lebenserhaltende Maßnahme durchführen!!**

Die Patientenverfügung

Was bleibt festzuhalten?

- ▶ Sicher ist es sinnvoll, eine Patientenverfügung zu verfassen. Diese sollte ausreichend konkret formuliert sein. Ältere Formulare sind u.U. nicht mehr wirksam.
- ▶ Sie wird nicht alle Eventualitäten abdecken.
- ▶ Sie gibt aber für etliche Situationen dem behandelnden Arzt, ebenso wie dem entscheidenden Richter, die Sicherheit, in Ihrem Sinne zu handeln.

Die Patientenverfügung

Formerfordernisse

- Schriftform zu Beweis Zwecken
- Mit Datum und Unterschrift
- Notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich
- Wiederholung der Willensbekundung kann sinnvoll sein

Die Patientenverfügung

Über die Verknüpfung der Patientenverfügung

- mit einer Vorsorgevollmacht oder
- mit einer Betreuungsverfügung

wird dafür gesorgt, dass Ihr Wille auch tatsächlich umgesetzt wird.



Die Patientenverfügung

Aufbewahrung

Entweder bei einer Person Ihres Vertrauens, und/oder bei Ihren wichtigen persönlichen Unterlagen.

Ein kleiner Hinweis auf eine Patientenverfügung in der Briefftasche kann hilfreich sein!



Die Betreuungsverfügung



Ist keine Vorsorge getroffen, dann ...

... muss der Gesetzgeber vorsorgen

durch Betreuung

Betreuungsverfügung

Zeitliche Wirkung

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:



Betreuung wirkt erst ab Bestellung durch das Gericht

Betreuungsverfügung

Die Betreuung: „Hilfe maßgeschneidert“

- Betreuung bedeutet nicht mehr wie früher Entmündigung.
- Die Betroffenen erhalten einen Betreuer/in als gesetzlichen Vertreter nur für die Angelegenheiten, die sie nicht mehr ganz oder teilweise selber erledigen können,

Dabei sollen die Betreuten ihre Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit im größtmöglichen Umfang behalten.

Betreuungsverfügung

Das Betreuungsrecht

gilt für Volljährige, die aufgrund

- einer psychischen Erkrankung,
- einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung

ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Im Gesetz ist es geregelt in §§ 1896 ff BGB.

Die Zuständigkeit liegt beim Betreuungsgericht.

Betreuungsverfügung

Mögliche Aufgabenkreise des Betreuers

- Vermögenssorge
- Sorge für das gesundheitliche Wohl
- Zustimmung zu ärztlicher Heilbehandlung
- Vertretung gegenüber Behörden usw.
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmungsrecht

Diese Aufzählung ist nicht vollständig; es können auch nur einzelne Aufgabenkreise bestimmt werden.

Betreuungsverfügung

Willenserklärung der zu betreuenden Person:

aufgrund des Selbstbestimmungsrechts,
für den Fall, dass diese nicht mehr selbst handeln kann,
betrifft: Auswahl der Person des Betreuers,
Gesundheitsvorsorge, Vermögen,
Aufenthaltsbestimmung

Betreuer

Adressat = **Betreuungsgericht**

sowie **Betreuer** + Angehörige

Betreuungsverfügung

Zuständigkeit des Betreuungsgerichts

- Mit einer Betreuungsverfügung wird das Betreuungsgericht angewiesen, einen bestimmten Betreuer zu bestellen.
- Die Entscheidung über die Person des Betreuers liegt aber letztendlich beim Betreuungsgericht. Dieses kann auch eine fremde Person als Betreuer einsetzen, wenn es der Meinung ist, dass dies dem Wohl der zu betreuenden Person am ehesten entspricht.



Betreuungsverfügung

Kontrolle durch das Gericht

Der Betreuer wird durch das Gericht kontrolliert.

Daneben stehen weitere Genehmigungsvorbehalte durch das Gericht bei:

- ärztlichen Maßnahmen (gilt auch für den Bevollmächtigten)
- Miet – und Pachtverträgen
- Ausstattungen und Schenkungen

Betreuungsverfügung

Ist eine Form zu beachten?

- Es gibt **keine Formvorschriften**.
- Die Betreuungsverfügung kann daher handschriftlich oder maschinengeschrieben verfasst sein.
- Zu Beweis Zwecken ist die (maschinen)schriftliche Niederlegung mit Unterschrift und Datum am besten, damit keine Zweifel an Ihrer Anordnung entstehen können.

Betreuungsverfügung

Kann ich Änderungen vornehmen?

- Eine Betreuungsverfügung kann zu jeder Zeit geändert oder ganz aufgehoben werden.
- **Wichtig:** Die unterschriebene Verfügung oder Teile davon können jederzeit widerrufen werden, sogar dann, wenn man einmal geschäftsunfähig sein sollte.

Betreuungsverfügung


Aufbewahrung?

- Entweder bei einer Person Ihres Vertrauens oder
- bei Ihren wichtigen persönlichen Unterlagen

Ein kleiner Hinweis auf eine Verfügung in der Brieftasche kann hilfreich sein!



Die Vollmacht



Gesetzliche Regelungen, die jeder wissen muss ...

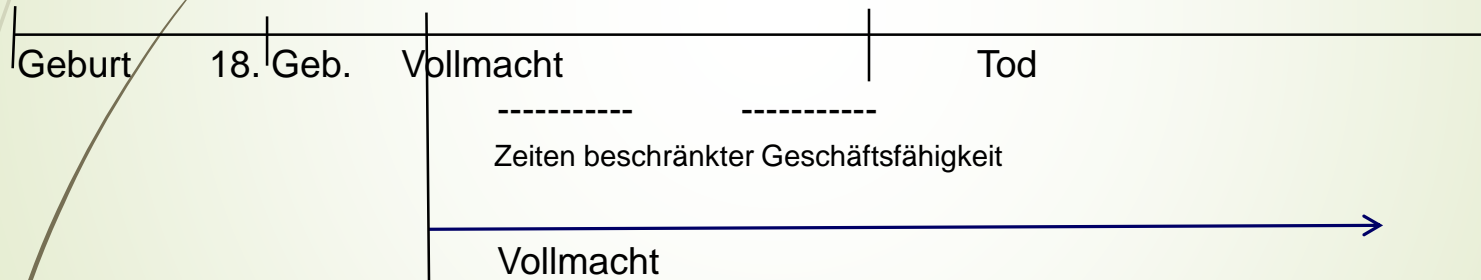
Es gibt keine „automatische“ Vertretung durch den

- Ehepartner
- Kinder
- oder nahe Angehörige

Die Vollmacht

Zeitliche Wirkung

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:



Die Vollmacht wirkt sofort ab Erteilung und wirkt über den Tod hinaus!!

Die Vollmacht

Sie bestimmen selbst!

- Liegt eine notarielle Vollmacht vor, muss das Gericht für die ihm übertragenen Aufgaben in der Regel keinen Betreuer mehr bestellen.
- Mit einer Vollmacht vermeiden Sie also das gesetzliche Betreuungsverfahren.
- Voraussetzung: Sie setzen eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten ein.

Die Vollmacht

Wirkung im Außenverhältnis

Die Wirkung nach außen tritt sofort ein.

Als **Generalvollmacht** gilt sie für alle Lebensbereiche:

- für die Regelung Ihrer Vermögensangelegenheiten und / oder
- für die Gesundheitssorge

in Vertretung des Vollmachtgebers.

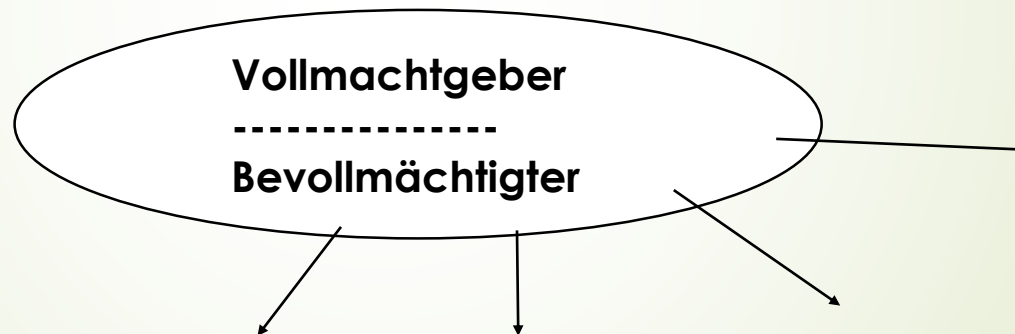
Schriftform ist erforderlich.

Die Vollmacht sollte über den Tod hinaus gültig sein.

Die Vollmacht

Sie ist eine **Willenserklärung** des **Vollmachtgebers** für alle Fälle der rechtlichen Vertretung,

wenn dieser nicht mehr selbst handeln kann oder will
Betrifft: Vermögen, Gesundheit, usw.



Achtung: Wirkung nach außen gegen jedermann!!

Die Vollmacht

Wirkung im Innenverhältnis

Die Vollmacht kann auch beschränkt werden. Im Innenverhältnis ist der Bevollmächtigte an die Weisungen des Vollmachtgebers gebunden.

Es ist daher möglich, die Wirksamkeit abhängig zu machen von

- einem bestimmten Zeitpunkt
- festgelegten Bedingungen wie z.B. dem Eintritt von
Alter, Krankheit, Unfall

Die sog. Vorsorgevollmacht

Sie ist abhängig vom Eintritt bestimmter Bedingungen,
z.B. für den Fall von:

- Alter
- Krankheit
- Unfall

bzw. soweit man nicht mehr selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln.

Die Vollmacht

Was kann in einer Vollmacht alles geregelt werden?

1. Vermögensangelegenheiten

- Wie soll das **Vermögen** des Vollmachtgebers verwaltet werden, z.B. **Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften, Mietverhältnisse**
- Wer soll bestimmen dürfen?

Die Vollmacht

Was kann in einer Vollmacht alles geregelt werden?

2. Persönliche Angelegenheiten

► Wer soll die **Wohnung** auflösen, die **Post** entgegennehmen, über die Aufnahme in ein **Pflegeheim** entscheiden?

3. Die Gesundheitsorge

► Wer soll sich um die **medizinische Behandlung** kümmern und die **Patientenverfügung** umsetzen?

Die Vollmacht

Mehrere Bevollmächtigte

- Es können auch **mehrere Personen** bevollmächtigt werden.
- Dann muss aber geklärt sein, wer **Vorrang** hat.
- Sollen die Bevollmächtigten gleichberechtigt nebeneinander entscheiden, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bevollmächtigten vorausgesetzt.
- Es ist sinnvoll, **Ersatzbevollmächtigte** festzulegen.

Die Vollmacht

Form der Vollmacht

- Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist die schriftliche Abfassung mit Unterschrift und Datum notwendig (handschriftliche Form ist nicht erforderlich).
- Allerdings muss sie notariell beurkundet sein, wenn sie zu Grundstücksgeschäften berechtigen soll, für die man eine notarielle Beurkundung benötigt, wie z.B. für die Bestellung einer Grundschuld.
- Der Bevollmächtigte muss sie in Original vorweisen können.

Die Vollmacht

Vorteil einer notariellen Beurkundung

- Größere Akzeptanz der Vollmacht, insbesondere bei Geldangelegenheiten. Der Notar beurkundet die Unterschrift und somit die Legitimation des Vollmachtgebers und seines Willens.
- Der Notar bestätigt auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Zentrales Vorsorgeregister

- Seit 2005 ist die Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister in Kraft.
- Seither können Bürgerinnen und Bürger über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer Vorsorgevollmachten melden und eintragen lassen.
- Unterzeichnen Sie eine Vorsorgevollmacht beim Notar, so sollten Sie sicherheitshalber nachfragen, ob der Notar die Vorsorgevollmacht automatisch eintragen lässt, oder ob Sie sich selbst darum kümmern müssen.



Bedenken Sie aber:

Vollmachten sollten nicht nur die privaten Belange regeln.

Wichtig ist eine Regelung insbesondere bei :

- einem Unternehmer
- einem Immobilieneigentümer

Gerade hier besteht erhöhter Regelungsbedarf!

Die Vollmacht

Wichtig ist:

- Die Erteilung einer Vollmacht setzt ein **großes Vertrauen** voraus.
- **Reden** Sie vorher mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen – sie muss nämlich von der Vollmachterteilung nicht unbedingt Kenntnis haben. Dadurch können Sie Ihren Willen dokumentieren und auch die Feststellung treffen, ob die Person Ihr Vertrauen überhaupt verdient.
- Für den Umgang mit Banken ist es sinnvoll, die **hauseigenen Bankvollmachten** zu erteilen.

Vollmacht / Betreuungsverfügung

Pro und Contra

Vollmacht

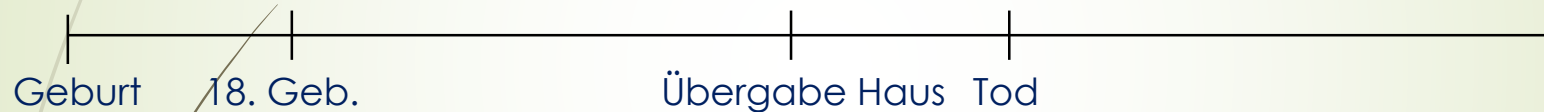
- Die Bevollmächtigung ist Privatsache
- Schnell, flexibel, unbürokratisch
- Nur an wirkliche Vertrauenspersonen erteilen
- Achtung vor Vollmachtmisbrauch
- Kontrollbevollmächtigung möglich

Betreuungsverfügung

- Betreuer unterliegt gerichtlicher Kontrolle
- Weniger flexibel
- Zeitablauf bis zur Bestellung ist manchmal erheblich
- Gerichtliche Genehmigung erforderlich für verschiedene Rechtsgeschäfte
- Geringeres Risiko

„Erbrechts-TÜV“

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:



- **Testament** wirkt **nach** dem Tod
- **Übergabe** höhlt den späteren Nachlass aus
- **Vollmacht** gilt ab Errichtung und wirkt über den Tod hinaus



Ein Hinweis in eigener Sache

Die Informationen aus diesem Vortrag sind nicht geeignet, ohne weiteres übernommen zu werden. Denn die individuelle Situation jedes einzelnen prägt jede Verfügung und sollte vor einer Verwendung genau durchdacht werden.

Den Inhalt des Vortrags haben wir nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch können wir aus diesen Gründen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Ausführungen und Empfehlungen übernehmen.

Vielen Dank
für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!

